

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1953)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Buri, Dewet / Moine, Virgile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

D E R

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN FÜR DAS JAHR 1953

Direktor: Regierungsrat **Dewet Buri**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Virgile Moine**

I. Administratives

Die Zahl der einlaufenden Geschäfte ging im Berichtsjahr etwas unter diejenige des Vorjahres zurück. Die Arbeitslast blieb ungefähr gleich, da eine Reihe von Arbeiten an die Hand genommen werden konnte, welche 1952 zurückgestellt werden mussten. Die konfessionelle Auswertung der Volkszählung von 1950 wurde in der ersten Hälfte 1953 abgeschlossen, so dass die Arbeiten bei denen sich die Kirchendirektion auf dieses statistische Material stützen musste, in der zweiten Jahreshälfte angefangen werden konnten.

II. Kirchgemeinden

In der Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden trat keine Änderung ein.

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rumendingen wurde von der Kirchgemeinde Kirchberg abgetrennt und der Kirchgemeinde Wynigen zugeteilt, wie im Verwaltungsbericht 1952 bereits angedeutet ist.

Auch in der römisch-katholischen Landeskirche wurde eine Grenzkorrektur durchgeführt. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rebévelier und die Ortschaft Fornet-dessous, welche bisher zur Kirchgemeinde Undervelier gehört hatten, bilden nun einen Teil der Kirchgemeinde Lajoux.

Ein Dekret über die Trennung der Kirchgemeinde Mett-Madretschi (innerhalb der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel) wurde im Berichtsjahr vorbereitet, aber erst im Februar 1954 beschlossen.

Der Bestand der Kirchgemeinden auf Ende 1953 ist somit gleich wie am Anfang des Berichtsjahrs; da auf

den 1. Januar 1953 die Trennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes wirksam wurde, ist die betreffende Zahl *nicht* gleich wie im Bericht 1952.

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	209
Römisch-katholische Kirche	90
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden).

III. Statistik

Die konfessionelle Auswertung der Volkszählung von 1950 ergab in absoluten Zahlen ein Anwachsen aller drei Landeskirchen. Die evangelisch-reformierte Konfession stieg von 625 110 Einwohnern im Jahr 1941 auf 671 817 am 1. Dezember 1950. Bei der römisch-katholischen Landeskirche macht die Zunahme von 96 033 auf 119 715 Einwohner prozentual am meisten aus; die christkatholische Konfession stieg von 3100 auf 3256 Einwohner.

Trotz der durch die Industrie hervorgerufenen starken Wanderung der letzten Jahre scheidet sich der Kanton Bern noch ziemlich deutlich in einen katholischen und einen reformierten Teil. Am stärksten ist die Mischung in der Gegend von Moutier bis Delémont. Dort wo

die Birs vom Südjoura in den Nordjura hinüberfliesst, scheinen die Voraussetzungen für eine Wanderung der Bevölkerung von einem Gebiet in das andere am günstigsten zu sein.

In der Grosszahl der altbernischen Gemeinden übersteigt die reformierte Bevölkerung 95 %; in bloss 14 altbernischen Gemeinden ist der Anteil der Reformierten unter 90 %, und Biel ist die einzige altbernische Gemeinde mit weniger als 80 % reformierter Bevölkerung. Interessanterweise befindet sich eine der sechs rein reformierten Gemeinden (Monible) unmittelbar an der Konfessionsgrenze zwischen Süd- und Nordjura. Eine nordjurassische Gemeinde ist rein römisch-katholisch (Montenol).

Über die Verbreitung der Sekten ergibt die Zahl der Konfessionslosen offenbar kein richtiges Bild. Es scheint, dass auch Leute, welche sonst von der evangelisch-reformierten Landeskirche nichts wissen wollen, sich wenigstens bei der Volksauszählung zu ihr bekennen. Immerhin ist nicht anzunehmen, dass die Dissidenten, welche sich bei der Volkszählung als reformiert bezeichneten, so zahlreich sind, dass das Ergebnis der Statistik wesentlich verfälscht würde.

IV. Pfarrstellen

Zu Beginn des Jahres 1953 stellte der Synodalrat wie üblich seine Anträge für die Neuerrichtung von Pfarrstellen. Das Geschäft wurde zurückgestellt bis zum Eintreffen des statistischen Materials. Im Laufe des Herbstes wurde die Errichtung weiterer Stellen sowohl unter dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses wie auch unter demjenigen der Staatsfinanzen ausführlich zwischen den staatlichen Behörden und denjenigen der evangelisch-reformierten Landeskirche erörtert. – Die Gesuche der römisch-katholischen Landeskirche wurden vorerst noch zurückgestellt. Nachdem sich der Regierungsrat entschlossen hatte, dem Grossen Rat die Errichtung zweier neuer Pfarrstellen zu beantragen, wurde ein Beschluss über die Errichtung von Hilfspfarrstellen in den Kirchengemeinden Gsteig b. I. (Bezirk Matten), Thierachern (Bezirk Uetendorf) und für die französisch-reformierte Kirchengemeinde Biel vorbereitet und vom Regierungsrat am 15. Dezember 1953 gefasst.

Die Errichtung der beiden Pfarrstellen musste auf das Jahr 1954 verschoben werden, ebenso die Berücksichtigung der Wünsche der römisch-katholischen Kirche. Gegenüber dem Vorjahr weist die Ämterstatistik der römisch-katholischen Landeskirche eine Zunahme auf, da das Pfarramt der neuen Kirchengemeinde Malleray-Bévilard letztes Jahr in der Aufstellung noch nicht figurierte.

Bestand auf Ende 1953:	Pfarrstellen	Bezirks-	Hilfs-
		helfer	geistliche
Reformierte Kirche . . .	276	8	34
Römisch-katholische Kirche	90	—	26
Christkatholische Kirche . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

V. Besoldungswesen

Da bereits im Bericht über das Jahr 1952 über die Revision des Pfarrbesoldungsdekretes orientiert wurde, ist über dessen Inhalt hier nichts mehr mitzuteilen.

Eine Kirchengemeinde vertrat die Auffassung, dass § 12 des allgemeinen Besoldungsdekretes (Fassung vom 15. November 1948) für die durch die Revision des Pfarrbesoldungsdekretes erfolgte Beförderung der Hilfspfarrer keine Anwendung finde. Sie errechnete die Besoldung, welche ihre beiden Hilfspfarrer nach ihrer Auffassung vom Staat zugut hatten, und nahm an der Kirchengemeindebesoldung einen entsprechenden Abstrich vor. Da die Staatsbesoldung den errechneten Betrag nicht erreichte, hätten diese beiden Geistlichen einen Besoldungsausfall erlitten. Durch eine authentische Interpretation des Grossen Rates konnte die Angelegenheit abgeklärt werden.

VI. Pfarrwohnungen

In drei Fällen kaufte sich der Staat durch eine Kapitalabfindung von der Wohnungsschädigungspflicht los. Einer davon geht zu Lasten der Staatsrechnung 1954. Mit drei Kirchengemeinden wurde über den Übergang des Eigentums am zur Zeit staatlichen Pfarrhaus an die Kirchengemeinde verhandelt. In einem Falle führten sie zum Erfolg (Nidau), in einem Falle zerschlugen sie sich, und das dritte Geschäft ist noch hängig.

VII. Gesetzgebung

Vor langer Zeit war bei der Kirchendirektion der Wunsch angebracht worden, die Korrektur der Kirchengemeindegrenzen – ähnlich wie diejenige der Grenze der Einwohner- und gemischten Gemeinden – dem Regierungsrat zu übertragen. Der Entwurf zu einem entsprechenden Dekret gelangte im laufenden Jahr zur Behandlung. Die Gelegenheit wurde wahrgenommen, die Benennung und auch die hie und da geforderte Umbenennung der Kirchengemeinden zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre zu wünschen, dass § 6 des Dekrets vom 17. November 1953 konsequent beachtet wird.

Grundsätzlich führt jede Kirchengemeinde, ob sie nun in einem deutschen oder welschen Text erwähnt wird, nur einen Namen und zwar in der Regel denjenigen, welcher der Muttersprache der Mehrzahl ihrer Kirchenglieder entspricht. Eine Ausnahme macht die deutsch-reformierte Kirchengemeinde Corgémont, welche über keinen deutschen Namen verfügt. Es gibt also keine deutsch-reformierte Kirchengemeinde Moutier, sondern die deutschsprachigen Reformierten dieses Gebietes sind in der Kirchengemeinde Münster zusammengefasst. Ebenso wenig gibt es eine französisch-reformierte Kirchengemeinde St. Immer; die Kirchengemeinde St. Immer ist deutschsprachig. Die Regel konnte für Kirchengemeinden, welche Pfarrämter beider Sprachen besitzen, nicht konsequent durchgeführt werden. Es ist Tradition, dass die deutschen Pfarrämter der Kirchengemeinden Delémont, Porrentruy und La Neuveville sich mit den deutschen Ortsnamen kennzeichnen. (Pfarramt Delsberg, Pruntrut, Neuenstadt). Dasselbe gilt im umgekehrten Sinn vom französischen Hilfspfarramt für das Oberland.

Die übrigen Erlasse aus dem Gebiet des Kirchenwesens werden in anderem Zusammenhang erörtert.

Zusammenstellung:

Dekret vom 18. Februar 1953 über die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchengemeinde Wynigen;

Dekret vom 17. November 1953 über die Zuteilung des Gebietes von Rebévelier und Fornet-dessous zur Kirchengemeinde Lajoux;
 Dekret vom 17. November 1953 über die Bereinigung von Kirchgemeindegrenzen und über die Benennung der Kirchgemeinden;
 Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen;
 Dekret vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien.
 Authentische Interpretation vom 9. September 1953 des Dekretes über die Besoldung der Geistlichen (nicht in Gesetzesammlung).

VIII. Die einzelnen Landeskirchen

A. Evangelisch-reformierte Kirche

Über den Erlass der evangelisch-reformierten Kirchenordnung durch die Synode wurde bereits im letzten Verwaltungsbericht kurz orientiert. Die Referendumsfrist ist inzwischen abgelaufen, und der Erlass ist in Kraft gesetzt worden.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern	10
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	1
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	8
Verstorben im aktiven Kirchendienst	3
in andern Funktionen	—
im Ruhestand	4

Der Stellenwechsel war in den reformierten Kirchgemeinden ungefähr gleich lebhaft wie im Vorjahr; es wurden 21 Pfarrstellen ausgeschrieben. Die 9 zu Beginn des Berichtsjahres pendelten Wahlverfahren wurden erledigt, eines davon allerdings nur im Sinne von Art. 50 des Kirchengesetzes; eine zweite Ausschreibung ist bald darauf erfolgt. Das Ergebnis des zweiten Wahlverfahrens ist durch Beschwerde angefochten worden, und im Moment der Berichterstattung ist die Sache immer noch hängig. Neben diesem Verfahren mussten sechs weitere unerledigt in das laufende Jahr hinübergenommen werden.

Wie in den Vorjahren gingen die meisten Wiederwahlen von Pfarrern reibungslos vor sich. In einem Fall jedoch kam eine Unterschriftensammlung gegen den Antrag des Kirchgemeinderates auf Bestätigung des Stelleninhabers zustande. Die Wiederwahl erfolgte aber mit sehr grossem Mehr. In einem zweiten Fall beantragte der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung die Ausschreibung der Stelle, unterlag aber mit diesem Antrag. Gleichwohl bewarb sich der betreffende Pfarrer (mit Erfolg) um eine andere Stelle. In einem dritten Falle wechselte der Pfarrer die Stelle, nachdem ihm der Kirchgemeinderat dies vor Beginn des Wiederwahlverfahrens nahegelegt hatte.

Einer Kirchgemeinde wurde bewilligt, die Stellungnahme der Kirchgemeindeversammlung zu einem stark umstrittenen Traktandum im Urnenverfahren zu ermitteln, obschon dies in ihrem Reglement nicht vorgesehen war. Daneben wurde in drei Wahlverfahren von Art. 34 Abs. 2 KG Gebrauch gemacht und das Urnenverfahren angeordnet.

B. Römisch-katholische Kirche

Wie stark sich die Tradition besonders in religiösen Dingen zu behaupten weiss, zeigt ein kleines Beispiel aus den Verhandlungen der Staatsbehörden mit denjenigen der römisch-katholischen Kirche. Die zum Gebiet der Kirchgemeinde Les Pommerats gehörenden Einwohner von Goumois-Suisse waren, solange dort nicht eine Staatsgrenze dem Doubs entlang ging und das Dorf Goumois in zwei Teile aufteilte, dem in der westlichen Dorfhälfte residierenden Pfarrer zugeordnet. Dies blieb im Bewusstsein der Bevölkerung auch seither so, und sie empfand es als Ungerechtigkeit, dass sie ihre Kirchensteuer nach Les Pommerats abliefern musste und andererseits der Pfarrer ihrer französischen Nachbargemeinde in Anspruch nahm. Wegen des geringen Ertrages der Kirchensteuer in diesem Gebiet hätte der Abschluss eines Vertrages zwischen der schweizerischen und der französischen Kirchgemeinde keinen grossen Sinn gehabt. Der Staat Bern erklärte sich daher bereit, dem Pfarrer von Goumois-France eine bescheidene Entschädigung auszurichten. Wesentliche finanzielle Konsequenzen entstehen dadurch nicht, da sich nirgends ein analoger Fall zeigen wird.

Statistische Angaben

Im Berichtsjahr wurden 10 Geistliche in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen; 1 Geistlicher trat zurück; 2 verstarben im aktiven Dienst, 2 verstarben im Ruhestand.

Auch in der römisch-katholischen Kirche hielt der starke Stellenwechsel an. Es wurden zehn Pfarrstellen ausgeschrieben. Die Verfahren, welche unerledigt aus dem Jahr 1952 übernommen wurden, konnten abgeschlossen werden. Eine der im Herbst 1953 ausgeschriebenen Stellen ist noch nicht definitiv wiederbesetzt worden, da anlässlich der Wahlverhandlung kein der Mehrheit der Stimmberechtigten genehmer Kandidat zur Verfügung stand.

Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsduer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

C. Christkatholische Kirche

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein. Ein Kandidat wurde in den christkatholischen Kirchendienst aufgenommen.

Bern, den 25. März 1954.

Der Direktor des Kirchenwesens:

sig. Buri

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Mai 1954.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider

